

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Gemeindebibliothek der Gemeinde Gräfenroda
(Bibliothek - Gebührensatzung)
vom 10. April 2007**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 10 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Gräfenroda vom 27. März 2007 (Amtsblatt der VG „Oberes Geratal“ Nr. 07/07, S. 2), erlässt die Gemeinde Gräfenroda die folgende Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Gräfenroda, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung, welche als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Auslagen ist die entsprechende Bestimmung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gräfenroda in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Auslagen werden in angefallener Höhe zusammen mit der Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer, im Übrigen
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebühren durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für die Benutzung mit der Begründung des Benutzungsverhältnisses am Tag der Anmeldung. An diesem Tag wird sie auch sofort fällig. Die gezahlte Gebühr gilt für ein Jahr und ist am Ende des Monats der Anmeldung eines jeden Jahres fällig.
 - b) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes.
 - c) für Überschreitung der Ausleihfrist mit Überschreitung der Ausleihfrist.
 - d) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung sofort fällig, soweit nicht anderes geregelt ist. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse Gräfenroda zu entrichten.

§ 4 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühr

Mahn-, Pfändungs- und Verwertungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. 07. 2007 in Kraft.

Gräfenroda, den 10. April 2007

Fiebig
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenverzeichnis**I. Benutzungsgebühren**

- | | |
|--|--------|
| 1. Jahresgebühr für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 5,00 € |
| 2. Jahresgebühr für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 1,50 € |
| 3. Jahresgebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Lehrlinge, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Schwerbehinderte | 2,50 € |
| 4. Familienkarten für Familien mit mindestens einem Kind | 7,00 € |

II. Gebühren für Ersatzleistungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Ersatz eines Benutzerausweises für einen Erwachsenen | 2,00 € |
| 2. Ersatz eines Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Lehrlinge, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Schwerbehinderte | 1,00 € |
| 3. Bei umfangreicher Beschmutzung oder Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medieneinheit, kann eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, oder wenn dies nicht möglich ist, in Höhe des nach billigem Ermessen der Behörde festgestellten Zeitwertes, erhoben werden. | |

III. Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist (Versäumnisgebühren)

- | | |
|--|--------|
| 1. - Überschreitung der Ausleihfrist pro Medieneinheit und begonnene Versäumniswoche | 1,00 € |
| - für jede schriftliche Mahnung | 1,00 € |
| 2. Überschreitung der Ausleihfrist von Videos und CD's pro angefangene Versäumniswoche | 2,00 € |

Insgesamt wird die Versäumnisgebühr auf die Berechnungsgrundlage von höchstens 24 Versäumniswochen begrenzt.

IV. Gebühren für Sonderleistungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Eine Bestellung im Fernleihverkehr
Die Gebühr ist bei Aufgabe der Bestellung zu entrichten, unabhängig davon, ob es zu einer positiven Erledigung kommt. | 1,00 € |
| 2. Gebühr für nicht zurück gespulte Videokassetten | 1,00 € |

Gräfenroda, den 10. April 2007